

Am tliche Anzeigen



des

Erſcheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 33.

Samstag, den 16. März.

1901.

Bekanntmachung.

Betreffend das Musterungsgeſchäft für 1901.

Das dieſesjährige Muſterungsgeſchäft im Stadt-
freie Wiesbaden findet am 15., 16., 17.,
18., 19., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27. und
28. März ſtatt.

Es kommen zur Vorſtellung:

Am 15. März: Jahrgang 1879 Buchſtabe H. bis

einſchließlich G.

Am 16. März: Jahrgang 1879 Buchſtabe O. bis

einſchließlich N.

Am 18. März: Jahrgang 1879 Buchſtabe C. bis

einſchließlich B.

Am 19. März: Jahrgang 1880 Buchſtabe K. bis

einſchließlich J.

Am 20. März: Jahrgang 1880 Buchſtabe Q. bis

einſchließlich P.

Am 21. März: Jahrgang 1880 Buchſtabe R. bis

einſchließlich Q.

Am 22. März: Jahrgang 1880 Buchſtabe S. bis

einſchließlich R.

und vom Jahrgang 1881 Buchſtabe T. bis

einſchließlich S.

Am 23. März: Jahrgang 1881 Buchſtabe G. bis

einſchließlich F.

Am 25. März: Jahrgang 1881 Buchſtabe A. bis

einſchließlich Z.

Am 26. März: Jahrgang 1881 Buchſtabe N. bis

einſchließlich M.

Am 27. März: Verhandlung ſämmtlicher Geſuche

aus Befreiung derjenigen Militärpflichtigen vom

Militärpflichtigen vom Militärdienst, welche

ſeit dem 15. März gemüßert worden ſind.

Am 28. März: findet die Loſung, ſowie die

Begutachtung etwa eingegangener

Zurückſtellungsgeſuche von Mann-

ſchaften der Reſerve, Marine-

reſerve, Landwehr, Seewehr, Erlaſ-

ſerwerb, Marine-Erlaſerſtelle und

ausſchließlicher Handtarpflichtiger

zweiten Aufgebots ſtatt.

Für die nichterſcheinenden Militärpflichtigen

wird durch ein Mitglied der Erloſ-Commiſſion ge-

ſamt Geſuche um Befreiung bzw. Zurück-

ſtellung Militärpflichtiger wegen häuslicher Verhältnisse

mühen, ſofort dies nicht ſchon geſchehen iſt, unver-

züglich an den Magiſtrat hierüber eingereicht werden.

Diejenigen Angehörigen (Ehemänner und Brüder

über 18 Jahre), wegen deren event. Gewerbe-

unfähigkeit die Befreiung bzw. Zurück-

ſtellung eines Militärpflichtigen beantragt worden

iſt, müſſen bei der Verhandlung der Reclamation

am 27. März ſtehen oder, im Falle ſie durch

Arbeitsloſigkeit am perſönlichen Erſcheinen verhindert

ſind, durch ärztliches Atteſt entſchuldig ſein, da

ſonſt keine Befreiung möglich ſein kann.

Iſt ein ſolches Atteſt von einem nicht amtlich

angeſtellten Arzt ausgefertigt, ſo muß es amtlich

beglaubigt ſein.

Die Militärpflichtigen haben ſich an den

betreffenden Tagen pünktlich um 7 1/2 Uhr

Morgens im Saale des Hauſes

Stiftſtraße 1, „In den drei Keilern“, in

ſauberem Anzuge, mit einem reinen Hemde

beſtückt und ſauber gewaſchen der Geſch-

Commiſſion vorzuſtellen.

Innehalb und außerhalb des Muſterungs-

lokalen haben die Militärpflichtigen während der

Dauer des Geſchäfts ſich ordnungsmäßig und

unabhängig zu betragen und jede Störung des Geſchäfts

durch Trunkenheit, Widerſpenſtlichkeit, unerlaubte Ent-

fernung, ungebührliches Sprechen, ſowie ähnliche Un-

gebührlichkeiten zu vermeiden. Das Rauchen iſt den

Militärpflichtigen während der Abhaltung des

Muſterungsgeſchäfts verboten.

Zu widerſtändlichen gegen die Ver-

ordnung werden auf Grund des § 8 der Polizei-

Verordnung vom 27. Juli 1888 mit Geldſtrafe

bis zu 30 Mk., im Unvermögensfälle mit ver-

hältnismäßiger Haft beſtraft.

Inpünktliches Erſcheinen, Fehlen ohne

genügenden Entſchuldigungsgrund, wird,

ſofern die betreffenden Militärpflichtigen nicht

dadurch zugleich eine härtere Strafe verdient

haben, nach § 28 ad 7 der Verordnung vom

22. November 1888, mit Geldſtrafe bis zu

30 Mark oder Haft bis zu drei Tagen beſtraft.

Außerdem können ihnen von den Erloſbeſitzern

die Vortheile der Loſung entzogen werden.

Die Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge,

welche im vorigen Jahre oder früher geſchoſſen haben,

haben ihre Loſungſcheine mitzubringen.

Wiesbaden, den 13. Februar 1901.

Der Civilvorſitzende

der Erloſ-Commiſſion Wiesbaden Stadt.

A. Prinz von Ratibor.

Bekanntmachung.

Von den Feldwegen im Diſtrict Graub und
Eberberg (zwiſchen Neroberg- und Langſtraße)
ſollen die auf der Zeichnung mit Stockbuch-Nr.
5xao 5x ad an ab und 50 bezeichneten
Stelle eingezogen werden.

Dies wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen
Kenntniß gebracht, daß Einwendungen hiergegen
gemäß § 57 des Aut.-Geſ. v. 1. 8. 83 innerhalb
einer mit dem 8. Februar d. J. beginnenden Friſt
von 4 Wochen bei dem Magiſtrate ſchriftlich einzu-
reichen, oder zum Protoſoll zu erklären ſind.

Die Zeichnung liegt während der Vormittags-
Dienststunden im Rathhauſe auf Zimmer No. 51
zur Einſicht aus.

Wiesbaden, den 5. Februar 1901.

Der Oberbürgermeiſter. In Vert.: Körner.

Ortsſtatut.

betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Be-
nutzung des Kanalnetzes der Stadt Wiesbaden.

Die §§ 10 und 11 des Ortsſtatuts vom
11. April 1891, betreffend Kanalſanitation, werden
auf Grund des Beſchlusses der Stadtverordneten-
Verſammlung vom 6. Juli — 5. Oktober — 1900
aufgehoben. Dagegen treten folgende Beſtimmungen
in Kraft:

§ 1.

Begründung der Zahlungsfriſt.

Für alle bebauten Grundstücke, die nach Maß-
gabe der poliſteiriſchen Vorſchriften an die ſtädtiſchen
Kanalnetze anſchließen ſind oder in der Folge
zum Anſchluß gelangen, iſt als Vergütung für die
Benutzung des ſtädtiſchen Kanalnetzes eine Gebühr
an die Stadtkaſſe zu entrichten.

§ 2.

Fälligkeit der Gebühr.

Die Gebühr wird fällig:

a) für dieſer an das ſtädtiſche Kanalnetz ent-

weder gar nicht oder doch nicht den poliſteiriſchen

Vorſchriften entſprechend angeſchloſſene

Grundstücke der Beginn der Anſchlußarbeiten,

b) für bereits angeſchloſſene Grundstücke, ſobald

die beſtehenden Entwässerungsanlagen des

Grundstücks ganz oder theilweiſe erneuert

oder einer Veränderung unterzogen werden,

zu deren Ausführung die baupoliſteiriſche Ge-

nehmigung eingeholt werden muß. Dabei

iſt es ohne Belang, ob die Einmündung in

den Straßenkanal an der alten Stelle er-

folgt oder nicht.

§ 3.

Betrag und Berechnung der Gebühr.

Die Höhe der Gebühr beſtimmt ſich nach der
Straßenfrontlänge des betreffenden Grundstücks
und beträgt für den laufenden Frontmeter 25 Mk.
Bei Grundstücken und Gebäuden wird die längere
Front berechnet. Für Grundstücke, welche an mehr
als zwei Straßen, oder welche, ohne Grundstücke
zu ſein, an zwei Straßen liegen, werden die
Straßenfrontlängen zuſammengerechnet, doch iſt der
Magiſtrat berechtigt, im Einzelfall eine oder mehrere
Fronten bei der Berechnung der Gebühr außer An-
ſatz zu laſſen.

Iſt die Straßenfront geringer als die Haus-

front, ſo bemißt ſich die Gebühr nach der Länge

der Hausfront.

Für Grundstücke in den Landhausquartieren

ſoll jedoch die Gebühr bei engerem Bauungs-

weſe mindereſtens 400 Mk., bei weiträumiger Be-

bauungsweſe mindereſtens 500 Mk. betragen, auch

wenn weder die Haus- noch die Straßenfront das

Maß von 15 oder von 20 Metern erreichen. Für

die Feſtſetzung der Frontlängen eines Grundstücks

iſt die Eintheilung und Bezeichnung im Stockbuch

oder die ſonſtige amtliche Bezeichnung nicht allein

entſcheidend. Es iſt vielmehr die ganze Front der

Grundstücke mit dem zu entwerfenden Gebäude

wirthſchaftlich zuſammenhängenden Vorzeichen,

einerlei, ob ſolche mehrere Grundstücknummern

trägt, oder nicht, und ob dieſelbe aus Hof, Garten,

Park oder anderen Flächen beſteht, maßgebend.

Wird die Frontlänge eines beitragspflichtigen

Grundstücks nachträglich dadurch vergrößert, daß

ein Nachbargrundstück, für welches noch keine Ge-

bühr entrichtet iſt, wiſthchaftlich mit ihm vereinigt

wird, ſo erweitert ſich die Zahlungsſicht nach

Maßgabe des Zuwachses der Frontlänge.

§ 4.

Befreiung von der Gebühr.

Befreit von der Gebühr ſind diejenigen Grund-
stücke oder Grundstücksbeile, für die ein Beitrag
an den Kosten der Grundstücksentwässerung nach
den hiſter geltenden hannaſchen Beſtimmungen
oder auf Grund beſonderer Vereinbarung bereits
geleiſtet worden iſt.

§ 5.

Haftbarkeit.

Neben dem zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr
im Stockbuch eingetragenen Eigentümer des
Grundstücks haften der oder die Rechtsnachfolger
ſolidariſch für die Zahlung der Gebühr.

§ 6.

Rechtsmittel.

Dem Abgabepflichtigen ſtehen die im § 69 ff.
des Kommunalabgabengeſetzes beſtimmten Rechts-
mittel zu.

§ 7.

Dieſes Ortsſtatut tritt mit dem Tage der Ver-
öffentlichung in Kraft.
Wiesbaden, den 18. Dezember 1900.
Der Magiſtrat.

Vorſtehendes, vom Bezirksausſchuß hier am

28. Januar 1901 genehmigtes Ortsſtatut wird

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 12. Februar 1901.

Der Magiſtrat. v. Iden.

Bekanntmachung.

Hierwohnhafte Handwerksmeiſter, welche
geneigt ſind, arme Knaben od. gegen eine aus dem
Stadtkasſen- bzw. Centralkaſſenſonds zu zahlende
Vergütung in die Lehre zu nehmen, wollen ſich
unter Angabe ihrer Bedingungen bei der ſtädtiſchen
Armenverwaltung, Rathhauſe, Zimmer 11, melden.
Wiesbaden, den 1. Februar 1901.
Der Magiſtrat. v. Körner.

Nachſtehende Polizei-Verordnung wird wieder-

holt zur Kenntniß gebracht:

Polizei-Verordnung.

§ 1. Die Benutzung der Feldwege mit Kraft-
fuhrwerken zu anderen als landwiſthchaftlichen
Zwecken iſt verboten. Der Magiſtrat kann jedoch
die Benutzung geſetzlicher Entſcheidung eines von ihm
beſtellten Beamten zur Unterhaltung der
Feldwege, ſowie zur Erfüllung weiterer Bedingun-
gen geſtatten, inbeſondere gegen die Bedingung
der Beſetzung des Feldwegs und bei ſchmalen
(einſpurigen) Wegen, der Erweiterung auf 6 Meter.
Vor der Benutzung iſt ſchriftliche Erlaubniß
des Magiſtrats einzuholen. Dieſelbe gilt nur bis
zum Schluß des Kalenderjahres und iſt dann zu
erneuern.

Für Ausnahmefälle kann der Beitrag er-
mäßig oder erloſen und von der Erfüllung
weiterer Bedingungen abgesehen werden, inſbeſondere
der Haftbarkeit für den Schadenſatz beim Ueber-
fahren fremden Eigentums.

§ 2. Die Benutzung der Feldwege mit Kraft-
fuhrwerken zu anderen als landwiſthchaftlichen
Zwecken iſt verboten. Der Magiſtrat kann jedoch
die Benutzung geſetzlicher Entſcheidung eines von ihm
beſtellten Beamten zur Unterhaltung der
Feldwege, ſowie zur Erfüllung weiterer Bedingun-
gen geſtatten, inbeſondere gegen die Bedingung
der Beſetzung des Feldwegs und bei ſchmalen
(einſpurigen) Wegen, der Erweiterung auf 6 Meter.
Vor der Benutzung iſt ſchriftliche Erlaubniß
des Magiſtrats einzuholen. Dieſelbe gilt nur bis
zum Schluß des Kalenderjahres und iſt dann zu
erneuern.

Für Ausnahmefälle kann der Beitrag er-
mäßig oder erloſen und von der Erfüllung
weiterer Bedingungen abgesehen werden, inſbeſondere
der Haftbarkeit für den Schadenſatz beim Ueber-
fahren fremden Eigentums.

§ 3. Die Benutzung der Feldwege mit Kraft-
fuhrwerken zu anderen als landwiſthchaftlichen
Zwecken iſt verboten. Der Magiſtrat kann jedoch
die Benutzung geſetzlicher Entſcheidung eines von ihm
beſtellten Beamten zur Unterhaltung der
Feldwege, ſowie zur Erfüllung weiterer Bedingun-
gen geſtatten, inbeſondere gegen die Bedingung
der Beſetzung des Feldwegs und bei ſchmalen
(einſpurigen) Wegen, der Erweiterung auf 6 Meter.
Vor der Benutzung iſt ſchriftliche Erlaubniß
des Magiſtrats einzuholen. Dieſelbe gilt nur bis
zum Schluß des Kalenderjahres und iſt dann zu
erneuern.

Für Ausnahmefälle kann der Beitrag er-
mäßig oder erloſen und von der Erfüllung
weiterer Bedingungen abgesehen werden, inſbeſondere
der Haftbarkeit für den Schadenſatz beim Ueber-
fahren fremden Eigentums.

§ 4. Die Benutzung der Feldwege mit Kraft-
fuhrwerken zu anderen als landwiſthchaftlichen
Zwecken iſt verboten. Der Magiſtrat kann jedoch
die Benutzung geſetzlicher Entſcheidung eines von ihm
beſtellten Beamten zur Unterhaltung der
Feldwege, ſowie zur Erfüllung weiterer Bedingun-
gen geſtatten, inbeſondere gegen die Bedingung
der Beſetzung des Feldwegs und bei ſchmalen
(einſpurigen) Wegen, der Erweiterung auf 6 Meter.
Vor der Benutzung iſt ſchriftliche Erlaubniß
des Magiſtrats einzuholen. Dieſelbe gilt nur bis
zum Schluß des Kalenderjahres und iſt dann zu
erneuern.

Für Ausnahmefälle kann der Beitrag er-
mäßig oder erloſen und von der Erfüllung
weiterer Bedingungen abgesehen werden, inſbeſondere
der Haftbarkeit für den Schadenſatz beim Ueber-
fahren fremden Eigentums.

§ 5. Die Benutzung der Feldwege mit Kraft-
fuhrwerken zu anderen als landwiſthchaftlichen
Zwecken iſt verboten. Der Magiſtrat kann jedoch
die Benutzung geſetzlicher Entſcheidung eines von ihm
beſtellten Beamten zur Unterhaltung der
Feldwege, ſowie zur Erfüllung weiterer Bedingun-
gen geſtatten, inbeſondere gegen die Bedingung
der Beſetzung des Feldwegs und bei ſchmalen
(einſpurigen) Wegen, der Erweiterung auf 6 Meter.
Vor der Benutzung iſt ſchriftliche Erlaubniß
des Magiſtrats einzuholen. Dieſelbe gilt nur bis
zum Schluß des Kalenderjahres und iſt dann zu
erneuern.

Für Ausnahmefälle kann der Beitrag er-
mäßig oder erloſen und von der Erfüllung
weiterer Bedingungen abgesehen werden, inſbeſondere
der Haftbarkeit für den Schadenſatz beim Ueber-
fahren fremden Eigentums.

§ 6. Die Benutzung der Feldwege mit Kraft-
fuhrwerken zu anderen als landwiſthchaftlichen
Zwecken iſt verboten. Der Magiſtrat kann jedoch
die Benutzung geſetzlicher Entſcheidung eines von ihm
beſtellten Beamten zur Unterhaltung der
Feldwege, ſowie zur Erfüllung weiterer Bedingun-
gen geſtatten, inbeſondere gegen die Bedingung
der Beſetzung des Feldwegs und bei ſchmalen
(einſpurigen) Wegen, der Erweiterung auf 6 Meter.
Vor der Benutzung iſt ſchriftliche Erlaubniß
des Magiſtrats einzuholen. Dieſelbe gilt nur bis
zum Schluß des Kalenderjahres und iſt dann zu
erneuern.

Für Ausnahmefälle kann der Beitrag er-
mäßig oder erloſen und von der Erfüllung
weiterer Bedingungen abgesehen werden, inſbeſondere
der Haftbarkeit für den Schadenſatz beim Ueber-
fahren fremden Eigentums.

§ 7. Die Benutzung der Feldwege mit Kraft-
fuhrwerken zu anderen als landwiſthchaftlichen
Zwecken iſt verboten. Der Magiſtrat kann jedoch
die Benutzung geſetzlicher Entſcheidung eines von ihm
beſtellten Beamten zur Unterhaltung der
Feldwege, ſowie zur Erfüllung weiterer Bedingun-
gen geſtatten, inbeſondere gegen die Bedingung
der Beſetzung des Feldwegs und bei ſchmalen
(einſpurigen) Wegen, der Erweiterung auf 6 Meter.
Vor der Benutzung iſt ſchriftliche Erlaubniß
des Magiſtrats einzuholen. Dieſelbe gilt nur bis
zum Schluß des Kalenderjahres und iſt dann zu
erneuern.

Für Ausnahmefälle kann der Beitrag er-
mäßig oder erloſen und von der Erfüllung
weiterer Bedingungen abgesehen werden, inſbeſondere
der Haftbarkeit für den Schadenſatz beim Ueber-
fahren fremden Eigentums.

§ 8. Die Benutzung der Feldwege mit Kraft-
fuhrwerken zu anderen als landwiſthchaftlichen
Zwecken iſt verboten. Der Magiſtrat kann jedoch
die Benutzung geſetzlicher Entſcheidung eines von ihm
beſtellten Beamten zur Unterhaltung der
Feldwege, ſowie zur Erfüllung weiterer Bedingun-
gen geſtatten, inbeſondere gegen die Bedingung
der Beſetzung des Feldwegs und bei ſchmalen
(einſpurigen) Wegen, der Erweiterung auf 6 Meter.
Vor der Benutzung iſt ſchriftliche Erlaubniß
des Magiſtrats einzuholen. Dieſelbe gilt nur bis
zum Schluß des Kalenderjahres und iſt dann zu
erneuern.

Für Ausnahmefälle kann der Beitrag er-
mäßig oder erloſen und von der Erfüllung
weiterer Bedingungen abgesehen werden, inſbeſondere
der Haftbarkeit für den Schadenſatz beim Ueber-
fahren fremden Eigentums.

§ 9. Die Benutzung der Feldwege mit Kraft-
fuhrwerken zu anderen als landwiſthchaftlichen
Zwecken iſt verboten. Der Magiſtrat kann jedoch
die Benutzung geſetzlicher Entſcheidung eines von ihm
beſtellten Beamten zur Unterhaltung der
Feldwege, ſowie zur Erfüllung weiterer Bedingun-
gen geſtatten, inbeſondere gegen die Bedingung
der Beſetzung des Feldwegs und bei ſchmalen
(einſpurigen) Wegen, der Erweiterung auf 6 Meter.
Vor der Benutzung iſt ſchriftliche Erlaubniß
des Magiſtrats einzuholen. Dieſelbe gilt nur bis
zum Schluß des Kalenderjahres und iſt dann zu
erneuern.

Für Ausnahmefälle kann der Beitrag er-
mäßig oder erloſen und von der Erfüllung
weiterer Bedingungen abgesehen werden, inſbeſondere
der Haftbarkeit für den Schadenſatz beim Ueber-
fahren fremden Eigentums.

§ 10. Die Benutzung der Feldwege mit Kraft-
fuhrwerken zu anderen als landwiſthchaftlichen
Zwecken iſt verboten. Der Magiſtrat kann jedoch
die Benutzung geſetzlicher Entſcheidung eines von ihm
beſtellten Beamten zur Unterhaltung der
Feldwege, ſowie zur Erfüllung weiterer Bedingun-
gen geſtatten, inbeſondere gegen die Bedingung
der Beſetzung des Feldwegs und bei ſchmalen
(einſpurigen) Wegen, der Erweiterung auf 6 Meter.
Vor der Benutzung iſt ſchriftliche Erlaubniß
des Magiſtrats einzuholen. Dieſelbe gilt nur bis
zum Schluß des Kalenderjahres und iſt dann zu
erneuern.

Für Ausnahmefälle kann der Beitrag er-
mäßig oder erloſen und von der Erfüllung
weiterer Bedingungen abgesehen werden, inſbeſondere
der Haftbarkeit für den Schadenſatz beim Ueber-
fahren fremden Eigentums.

§ 11. Die Benutzung der Feldwege mit Kraft-
fuhrwerken zu anderen als landwiſthchaftlichen
Zwecken iſt verboten. Der Magiſtrat kann jedoch
die Benutzung geſetzlicher Entſcheidung eines von ihm
beſtellten Beamten zur Unterhaltung der
Feldwege, ſowie zur Erfüllung weiterer Bedingun-
gen geſtatten, inbeſondere gegen die Bedingung
der Be

